

# Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 20. Mai 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule vom 7. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 4 wird durch den folgenden neuen Abs. 1 Nr. 4 ersetzt:

*„Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.“*

- b) Im Abs. 2 werden die Sätze 4, 5 und 6 gestrichen.

- c) Abs. 3 wird durch folgenden neuen Abs. 3 ersetzt:

*„(3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Dezember, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie der vorläufigen Durchschnittsnote vorzulegen.“*

- d) Abs. 4 wird durch folgenden neuen Abs. 4 ersetzt:

*„(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.“*

- e) Es wird der folgende neue Abs. 5 angefügt:

*„(5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.“*

2. Der bisherige Inhalt von § 4 wird gestrichen und folgender neuer § 4 eingefügt:

## „§ 4

### ***Nachweis der studiengangspezifischen Eignung***

- (1) *Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung durchgeführt.*

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.
- (3) Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird ein 90-minütiger schriftlicher Test durchgeführt, dessen Termin die Auswahlkommission (§ 4 Rahmensatzung) festlegt. Gegenstand und Bewertungsanteile des Tests sind:

1. das Vorhandensein der notwendigen Grundkenntnisse insbesondere in den folgenden Fachgebieten:

- Kinetik
- Thermodynamik
- Strömungsmechanik

2. relevante Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Profilt Themen des Masterstudiengangs. Diese sind:

- Konstruktion
- Grundlagen numerischer Verfahren.

Die Kriterien unter Nr. 1 und 2 gehen je zu 50 % in die Punktebewertung nach Abs. 4 Nr. 2 ein.

- (4) Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 3 und den Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Das Bestehen der Eignungsprüfung erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:

1. die mit der Bewerbung nachgewiesene Abschlussnote oder die mit der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote aus abgelegten Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits des grundständigen Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit maximal 50 Punkten. Die Anzahl der anzusetzenden Punkte  $P$  errechnet sich nach folgender Gleichung:  $P = 65 - (15 \times \text{Note})$ , wobei für diese Berechnung die deutsche Notenskala zugrunde gelegt wird (Noten zwischen 1,0 und 4,0).

2. das Ergebnis des Tests nach Abs. 3 mit einem Anteil von maximal 50 Punkten.

- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Maschinenbau grundsätzlich geeignet.
- (6) Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.“

3. Die Tabelle IV. Modulkatalog „Vertiefungen“ wird durch die folgende Tabelle im Anhang ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung nach § 1 Nr. 3 gilt für alle Studierenden, die das Studium seit dem Sommersemester 2019 aufgenommen haben. Im Übrigen gilt die Satzung für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 16. April 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 20. Mai 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baier', is written over a light gray rectangular background.

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 20.05.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.05.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.05.2020.

## Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Maschinenbau

### IV. Modulkatalog „Vertiefungen“

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
V1	Advanced Thermodynamics (ATD)	5	4	SUW	schrP, 90			Lehr- und Prüfsprache Englisch	1
V2	Aerospace-Technologie (AT) (Aerospace Technology)	5	4	SUW	schrP, 90				1
V3	Alternative Energiesysteme (AES) (Alternative Energy Systems)	5	4	SUW	schrP, 90				1
V4	Berechnungsverfahren von Leichtbaustrukturen (BLS) (Calculation Methods of Lightweight-Structures)	5	4	SUW	schrP, 90				1
V5	Computerunterstützte Fertigung (CAM) (Computer-Aided Manufacturing)	5	4	SUW	schrP, 90				1
V6	Fahrzeugaerodynamik (FAE) (Vehicle Aerodynamics)	5	4	SUW	schrP, 90				1
V7	Grundlagen des Systems Engineering (GSE) (Fundamentals of Systems Engineering)	5	4	SUW	schrP, 90				1
V8	Kunststofftechnik im Automobilbau (KTA) (Polymer Engineering in Automotive)	5	4	SUW	schrP, 90				1
V9	Mehrgrößenregelsysteme (MRS) (Multivariable Control Systems)	5	4	S	mdIP, 20				1
V10	Modellbildung und Simulation von Verbrennungsmotoren (MSV) (Modelling and Simulation of Combustion Engines)	5	4	SUW	mdIP, 20				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
V11	<b>Reale Bauteilwerkstoffzustände (BWZ)</b> (Real Component Material States)	5	4	SUW	schrP, 90				1
V12	<b>Simulation von Kraftfahrzeugen (SKF)</b> (Simulation of Road Vehicles)	5	4	SUW	mdIP, 20				1
V13	<b>Thermofluidodynamik (TFD)</b> (Thermofluid Dynamics)	5	4	SUW	mdIP, 20				1

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.